

## **Kurze Stellungnahme für die Anhörung im Bayerischen Landtag am 24. Juni 2014 von Professor Dr. Pogarell**

Folgende Fragen wurden vorgelegt:

1. Braucht Bayern ein Psych-KHG?
2. Welche Bereiche soll dieses umfassen?
3. Wie könnte die konkrete Umsetzung bzw. Struktur aussehen?

Ein Psych-KHG kann einen wichtigen Beitrag zur Entstigmatisierung psychisch kranker Menschen leisten und die Fokussierung auf eine „Unterbringungs- oder Zwangspsychiatrie“ vermeiden helfen. Präventive Aspekte und Krisendienste sind gegenüber Zwangsmaßnahmen in den Vordergrund zu stellen; ebenso erscheint eine Aufhebung der Trennung von Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik erforderlich.

Die Diskussionen im Zuge der jüngsten Rechtsprechung zu Unterbringung, Maßregelvollzug und Zwangsbehandlung (z.B. Bundesverfassungsgericht 2011, BGH 2012) haben gezeigt, dass der derzeitige Umgang mit diesen Situationen im Rahmen der Behandlung psychisch kranker Menschen Fragen aufwirft und einige der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben unzureichend sind. Die Regelungen zu Unterbringung oder Zwangsbehandlung, wie sie z.B. im Bayerischen Unterbringungsgesetz festgelegt sind, bedürfen einer Überarbeitung; verschiedene Aspekte erscheinen nicht mehr zeitgemäß und sind wohl auch (unter Berücksichtigung der o.g. Urteile) rechtlich problematisch.

Anstelle punktueller Überarbeitungen bzw. Nachbesserungen, besteht nun die Möglichkeit, ein modernes Psych-KHG zu erarbeiten und öffentlich zu diskutieren. Dieses Gesetz sollte Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik umfassen.

Die stationäre psychiatrische Versorgung steht derzeit vor großen Veränderungen (neues Entgeltsystem, Wegfall der Psych-PV als Baustein der Qualitätssicherung); daher wird ein Psych-KHG auch für die zukünftige Qualitätssicherung der stationären Versorgung Bedeutung erlangen.

Darüber hinaus sind die Bereiche ‚Hilfe und Prävention‘, Krisendienste, sozialpsychiatrische Versorgung einzuschließen, neben Aspekten wie Unterbringung oder Zwangsbehandlung. In diesem Zusammenhang besteht durch die neue gesetzliche Regelung auch die Möglichkeit, die gegenwärtige Diskrepanz zwischen öffentlich-rechtlicher bzw. betreuungs-/zivilrechtlicher Unterbringung aufzulösen und ein einheitliches und eindeutiges Vorgehen festzulegen, das allen Beteiligten Rechtssicherheit gewährt. Der Maßregelvollzug sollte hingegen an anderer Stelle gesetzlich geregelt werden.

Die Umsetzung eines solchen Gesetzes erfordert eine breite Diskussion, einerseits in Fach- und Expertengremien (z.B. Expertenkreis Psychiatrie), aber darüber hinaus auch in der breiten Öffentlichkeit. Dies könnte z.B. im Rahmen von Symposia oder Workshops erfolgen; hierzu gab es im Expertenkreis bereits Überlegungen.

Abschließend möchte ich nochmal auf eine gemeinsame Stellungnahme der Psychiatrischen Kliniken der LMU, der TU München und des kbo-Isar-Amper-Klinikums zur Forderung nach einem Gesetz zu Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen verweisen, die wir anlässlich des Fachgesprächs Brauchen wir in Bayern ein Psych-KHG? im Bayerischen Landtag am 7. Juni 2013 vorbereitet haben. Dieses Dokument habe ich der Anlage beigefügt.

An den dort benannten Zielsetzungen wie auch an den Festschreibungen zur Erreichung der Zielsetzungen halten die beteiligten Kliniken nach wie vor fest.

Prof. Dr. med. Oliver Pogarell

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Nußbaumstr. 7, D-80336 München  
Tel.: 089/4400-55541, -55540  
Fax: 089/4400-55542  
Mail: [oliver.pogarell@med.uni-muenchen.de](mailto:oliver.pogarell@med.uni-muenchen.de)